

Amtsblatt der Europäischen Union

C 117



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

11. April 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 117/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7519 — Repsol/Talisman Energy) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 117/02	Euro-Wechselkurs	2
2015/C 117/03	Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Tschechischen Republik mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 117/04	Bekanntmachung zu den geltenden Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von bestimmtem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Ausgleichzollsatz gilt	4
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 117/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7581 — Hitachi/AnsaldoBreda und Ansaldo STS) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2015/C 117/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7599 — Apollo Management/Walz Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 117/07	Mitteilung an Maulana Fazlullah, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/576 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurde	7
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

2015/C 117/08	Berichtigung der Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — Geografische Angaben aus der Republik Moldau (ABl. C 68 vom 26.2.2015)	9
2015/C 117/09	Berichtigung des Euro-Wechselkurses (ABl. C 113 vom 8.4.2015)	10

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7519 — Repsol/Talisman Energy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 117/01)

Am 7. April 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7519 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. April 2015

(2015/C 117/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,0570	CAD Kanadischer Dollar	1,3386
JPY Japanischer Yen	127,32	HKD Hongkong-Dollar	8,1919
DKK Dänische Krone	7,4716	NZD Neuseeländischer Dollar	1,4059
GBP Pfund Sterling	0,72440	SGD Singapur-Dollar	1,4439
SEK Schwedische Krone	9,3331	KRW Südkoreanischer Won	1 157,92
CHF Schweizer Franken	1,0390	ZAR Südafrikanischer Rand	12,7464
ISK Isländische Krone		CNY Chinesischer Renminbi Yuan	6,5626
NOK Norwegische Krone	8,6130	HRK Kroatische Kuna	7,5740
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	IDR Indonesische Rupiah	13 665,33
CZK Tschechische Krone	27,383	MYR Malaysischer Ringgit	3,8760
HUF Ungarischer Forint	297,38	PHP Philippinischer Peso	47,147
PLN Polnischer Zloty	4,0181	RUB Russischer Rubel	54,5370
RON Rumänischer Leu	4,4090	THB Thailändischer Baht	34,415
TRY Türkische Lira	2,7921	BRL Brasilianischer Real	3,2639
AUD Australischer Dollar	1,3824	MXN Mexikanischer Peso	16,0487
		INR Indische Rupie	65,9100

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Tschechischen Republik mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen

(2015/C 117/03)

Am 10. April 2015 nahm die Kommission den Beschluss C(2015) 2298 über einen von der Tschechischen Republik mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen ⁽¹⁾ an.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar:

<https://circabc.europa.eu/w/browse/36205e98-8e7a-47d7-808d-931bc5baf6ee>

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den geltenden Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von
bestimmtem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien in die Union:
Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Ausgleichszollsatz gilt**

(2015/C 117/04)

Die Einfuhren von bestimmtem Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien unterliegen Ausgleichszöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 405/2011“) eingeführt wurden.

Das Unternehmen Viraj Profiles Vpl. Ltd, Thane, unterliegt nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 721/2013 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 721/2013“) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 405/2011 einem unternehmensspezifischen Ausgleichszoll von 0 %. Das Unternehmen benachrichtigte die Kommission über eine Umfirmierung und Standortverlagerung; neuer Name und neue Standorte: Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra, und Mumbai, Maharashtra.

Das Unternehmen machte geltend, dass die Umfirmierung und Standortverlagerung sein Recht auf den unternehmensspezifischen Ausgleichszollsatz, der zuvor für Viraj Profiles Vpl. Ltd, Thane, gegolten habe, unberührt lasse.

Die Kommission prüfte die vorgelegten Angaben und gelangte zu dem Schluss, dass die Umfirmierung und Standortverlagerung die Feststellungen der durch die Verordnung (EU) Nr. 721/2013 geänderten Verordnung (EU) Nr. 405/2011 in keiner Weise berühren.

Daher ist die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 405/2011 und in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 721/2013 auf

Viraj Profiles Vpl. Ltd., Thane

zu verstehen als Bezugnahme auf

Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra, und Mumbai, Maharashtra.

Der TARIC-Zusatzcode B004, der seinerzeit Viraj Profiles Vpl. Ltd, Thane, zugewiesen wurde, gilt für Viraj Profiles Limited, Palghar, Maharashtra und Mumbai, Maharashtra.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 des Rates vom 19. April 2011 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 3).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 721/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 202 vom 27.7.2013, S. 2).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7581 — Hitachi/AnsaldoBreda und Ansaldo STS)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 117/05)

1. Am 31. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hitachi Ltd („Hitachi“, Japan) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die Kontrolle über das Unternehmen AnsaldoBreda S.p.A. („AnsaldoBreda“, Italien) und durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen Ansaldo STS S.p.A. („Ansaldo STS“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Hitachi: Mischkonzern, der unter anderem in den folgenden Branchen tätig ist: IT-Systeme, Antriebsregelungssysteme, elektronische Antriebsregelungssysteme, Finanzdienstleistungen, Automobilsysteme, digitale Medien und Verbrauchsgüter, Baumaschinen und Komponenten, Systeme für den Schienenverkehr und für den Nahverkehr;
 - AnsaldoBreda: Hersteller von Schienenfahrzeugen und Massentransportmitteln;
 - Ansaldo STS: Hersteller von Signalgebungssystemen sowie integrierten Personen- und Güterverkehrssystemen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7581 — Hitachi/AnsaldoBreda und Ansaldo STS per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7599 — Apollo Management/Walz Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 117/06)

1. Am 1. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften des Unternehmens Apollo Management L.P. („Apollo“, US) verwaltet werden, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Versandhaus Walz GmbH, Baby-Walz und Die moderne Hausfrau („Walz-Gruppe“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Apollo: Investmentfonds, die weltweit in Branchen wie Chemikalien, Immobilien, Versicherungen, Papier und Fernsehproduktion investieren;
 - Walz-Gruppe: Versandhandel, Online- und stationärer Einzelhandel für Baby-Produkte, Spiele, Spielzeug und andere Verbrauchsgüter.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7599 — Apollo Management/Walz Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an Maulana Fazlullah, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/576 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurde

(2015/C 117/07)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der Al-Qaida-Organisation sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen, die mit Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 7. April 2015 die Aufnahme von Maulana Fazlullah in die Liste des Al-Qaida-Sanktionsausschusses genehmigt.

Der Betroffene kann jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, ihn in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
USA

Tel. +1 2129632671
Fax: +1 2129631300/3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter der Adresse <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2015/576 ⁽¹⁾ erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, geändert wird ⁽²⁾. Mit der Änderung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird Maulana Fazlullah in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- 1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugutekommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- 2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/576 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restrictive measures“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

5. Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/576 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

6. Die in Anhang I aufgenommene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen kann, dass ihr eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 11.4.2015, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation —
Geografische Angaben aus der Republik Moldau**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 68 vom 26. Februar 2015)

(2015/C 117/08)

Seite 9, in der Tabelle „Liste geografischer Angaben für Weine sowie Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“, Spalte 2, Zeile 4:

anstatt: „Vadul lui Traian“

muss es heißen: „Valul lui Traian“.

Einspruchserklärungen gegen „Valul lui Traian“ müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Bekanntmachung bei der Europäischen Kommission eingehen.

Berichtigung des Euro-Wechselkurses

(Amtsblatt der Europäischen Union C 113 vom 8. April 2015)

(2015/C 117/09)

Seite 5 wird durch die folgende Seite ersetzt:

„Euro-Wechselkurs“⁽¹⁾**7. April 2015**

(2015/C 113/06)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0847	CAD	Kanadischer Dollar	1,3563
JPY	Japanischer Yen	130,33	HKD	Hongkong-Dollar	8,4086
DKK	Dänische Krone	7,4714	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4423
GBP	Pfund Sterling	0,72860	SGD	Singapur-Dollar	1,4724
SEK	Schwedische Krone	9,3740	KRW	Südkoreanischer Won	1 183,28
CHF	Schweizer Franken	1,0438	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,8345
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7241
NOK	Norwegische Krone	8,7300	HRK	Kroatische Kuna	7,6190
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 091,77
CZK	Tschechische Krone	27,455	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9527
HUF	Ungarischer Forint	299,08	PHP	Philippinischer Peso	48,300
PLN	Polnischer Zloty	4,0578	RUB	Russischer Rubel	59,8265
RON	Rumänischer Leu	4,4165	THB	Thailändischer Baht	35,335
TRY	Türkische Lira	2,8079	BRL	Brasilianischer Real	3,3979
AUD	Australischer Dollar	1,4192	MXN	Mexikanischer Peso	16,1919
			INR	Indische Rupie	67,5980

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.“

